

25.06.85

A - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
naturschutzgesetzes

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "einschließlich Arten-
schutzprogrammen" gestrichen.'

Begründung:

Die Praxis hat erwiesen, daß das Artenschutz-
programm beim Landschaftsprogramm falsch
angesiedelt ist, ganz abgesehen davon, daß
eine Reihe von Ländern auf die Aufstellung
eines Landschaftsprogramms verzichtet.

In 2. Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

Zusammenhang mit Ziff. 3 In Artikel 1 ist die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Zur Verbesserung des Biotopschutzes bedarf es genereller Flächenveränderungsverbote, die nicht nur für Eingriffe in Natur und Landschaft gelten können, sondern alle Handlungen, die ein Biotop beeinträchtigen oder in seinem charakteristischen Zustand verändern können, umfassen müssen.

Die Vorschrift, die sich lediglich auf Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der aufgezählten Gebiete bezieht und deren grundsätzliche Zulässigkeit von vornherein vorsieht, ist deshalb zu schwach.

In 3. Artikel 1 nach Nummer 8 (§ 18a)

Zusammenhang mit Ziff. 2 In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a - neu - einzufügen:

'8 a. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

Bei Annahme entfällt Ziff. 8

"§ 18 a

Schutz besonderer Biotope

(1) Es ist verboten

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, sonstige Feuchtwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenrasen,

3. Bruch-, Sumpf- und Auewälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich

zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

(2) Die Länder können weitere Biotoptypen den in Absatz 1 genannten gleichstellen und weitergehende Verbote als die in Absatz 1 genannten erlassen."

Begründung:

Die Verbesserung des Biotopschutzes bedarf genereller Flächenveränderungsverbote für bestimmte hochwertige Biotope, ohne die ein Fortbestand der noch existierenden Tier- und Pflanzenarten nicht möglich ist.

A 4. Artikel 1 Nr. 9 (Fünfter Abschnitt - insgesamt -)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Überschaubarkeit des Fünften Abschnitts nicht durch Unterteilungen in Kapitel (etwa §§ 20 bis 20c, 20d bis 20g, 21 bis 21e, 21f bis 26b) für die Betroffenen gefördert werden kann.

A 5. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

In

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Eine begriffliche Einbeziehung des Biotopschutzes in den Artenschutz ist sinnwidrig.

Das Instrumentarium des Naturschutzes im engeren Sinne wird herkömmlich in die getrennten Bereiche Arten- und Biotopschutz eingeteilt. Dabei stand nie in Frage, daß die Ziele des Artenschutzes auch mit den Mitteln des Biotopschutzes zu verfolgen sind.

Würde, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, der Biotopschutz nur noch als Unterfall des Artenschutzes behandelt, taugten die Begriffe nicht mehr zur Beschreibung fachlich und rechtlich abgegrenzter Gebiete, z.B. des Vierten und Fünften Abschnitts des Gesetzes.

6. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts und der auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt."

Begründung:

Die Unberührtheitsklausel des bisherigen § 20 Abs. 3 BNatSchG und des § 20 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung wird nur für das Jagd- und Fischereirecht übernommen. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen der Rechtsbereiche wird der bisherige Hinweis auf das Viehseuchenrecht, das Tierschutzrecht und das Forstrecht für entbehrlich gehalten. Die nicht mehr genannten Rechtsbereiche besitzen regelmäßig keine Verknüpfung mit dem Naturschutzrecht. Die Beibehaltung der Nennung dieser Rechtsbereiche könnte zu Bestrebungen führen, auch weitere, bisher nicht genannte Spezialgesetze in die Unberührtheitsklausel aufzunehmen. Das würde zu einer Aufblähung der gesetzlichen Regelung führen, ohne daß sich sachlich etwas ändert.

A 7. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20b)
In

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 20b wie folgt zu fassen:

"§ 20b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und -maßnahmen.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten."

Begründung:

Die zwingend vorgeschriebene Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen, sowie der zwingend vorgegebene detaillierte Inhalt dieser Programme überschreitet die in Artikel 75 Nr. 3 GG festgelegte Rahmenkompetenz des Bundes. Die Verwirklichung des Biotopschutzes muß an den länderspezifisch vorgegebenen Eigenheiten ausgerichtet werden, wobei es den einzelnen Ländern überlassen bleiben muß zu entscheiden, in welcher Weise sie den Biotopschutz im einzelnen organisieren.

(noch Ziffer 7)

Die für die Arten- und Biotopschutzprogramme geforderten Aussagen hinsichtlich voraussichtlicher Entwicklungen, wesentlicher Gefährdungsursachen und der Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen können weitestgehend nicht getroffen werden und deshalb im Interesse der Vermeidung weiterer Vollzugsdefizite nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein.

Die vorgeschlagene Fassung des § 20b ist demgegenüber flexibler und überläßt den Ländern den für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen nach den regional verschiedenen Gegebenheiten erforderlichen Spielraum.

A 8. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20b₁)

enfällt
bei Annahme
von
Ziff. 3

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 20b folgender § 20b₁
einzufügen:

"20b₁

Schutz bestimmter Biotope

(1) Unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften sind Veränderungen unzulässig, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenrasen,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Standorteigenschaften gering gehalten oder ausgeglichen werden kann oder das Interesse an der Erhaltung des Biotops im Einzelfall gegenüber den anderen Anforderungen zurücktreten muß."

Als Folge

ist in Artikel 1 die Nummer 6 zu streichen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Die Eingriffsregelung beinhaltet einen flächendeckenden Mindestschutz. Die Verbesserung des Biotopschutzes bedarf genereller Flächenveränderungsverbote für bestimmte hochwertige Biotope, ohne die ein Fortbestand der noch existierenden Tier- und Pflanzenarten nicht möglich ist. Die Biotopschutzvorschrift muß deshalb begrifflich und im Interesse eines über den Mindestschutz hinausgehenden effektiveren Schutzes aus dem Kontext der Eingriffsregelung gelöst werden, soll die Regelung die weitergehenden oder die Ansätze zu gleichen Regelungen in den Ländern nicht abschwächen und Fortschritte im Biotopschutz bringen. Die Ausnahmegenehmigung ist an die Eingriffsregelung entsprechender Ländervorschriften angelehnt.

A 9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20b₁)

r bei
nahme
n
ffer 8

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß spätestens bei Inkrafttreten des § 20b₁ mit den Ländern abgestimmte exakte und praktikable Definitionen zur Abgrenzung der Biotope vorliegen.

Wi 10. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20d)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der auf Grund von Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d Abs. 1 Satz 3) zu erlassenden Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen entsprechend der Bundesratsdrucksache 110/82 vom 16. März 1982 (VO über die Einfuhr und Ausfuhr wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen) für den Import von Arzneipflanzen und deren Erzeugnissen aus bestimmten Herkunftsländern, in denen diese Arten nicht in ihren Beständen gefährdet sind, vorzusehen, weil der Handel mit solchen nachweislich nicht gefährdeten Pflanzen und deren Erzeugnissen der Arzneimittelherstellung für die Phytotherapie und Homöopathie dient und deshalb nicht mehr als notwendig erschwert oder bürokratisiert werden sollte.

11. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20d Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten
"durch Rechtsverordnung" sind
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.
- b) In Nummer 1 sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates,"
zu streichen.
- c) In Nummer 2 sind die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates,"
zu streichen.

Begründung zu a bis c:

Die Verordnung nach Absatz 1 Nr. 2 berührt in erheblichem Maße auch die Ländereinteressen die angesichts der weitgehenden bundesrechtlichen Regelung der Novelle auf diesem Gebiet der Rahmengesetzgebung umso stärkere Beachtung erfordern. Derartig eilbedürftige Entscheidungen, die die Mitwirkung des Bundesrates ausschließen, sind angesichts der Dauer des Problementwicklungs- und Problembewältigungsprozesses nicht vorstellbar.

251/1/85

A 12. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20d Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20d Abs. 3 in Satz 2 nach den Worten "Buchstabe a" die Worte "und des Artikels 3 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten Exemplare der in Anhang C Teil 1 aufgeführten Arten als Exemplare im Sinne des Anhangs I des WA.

Im Anhang C Teil 1 ist eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die vor allem in Europa wegen ihrer Seltenheit und Attraktivität weiterhin der wachsenden Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sind. Dies gilt namentlich für die überwiegende Mehrzahl der europäischen Greifvogel- und Eulenarten oder für die europäischen Landschildkröten und praktisch für sämtliche aufgeführten Pflanzenarten (europäische Orchideen und Cyclamen).

Seit der gemeinschaftsrechtlichen Anwendung des WA hat die Gefährdung europäischer Arten durch den direkten menschlichen Zugriff zugenommen, weil innergemeinschaftliche Grenzkontrollen auf Stichproben beschränkt sind.

Es ist deshalb zur Eindämmung illegaler Einfuhren erforderlich, die Strafvorschrift des § 30 a auf den verstärkten Schutz der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten auszudehnen.

Diese Ausdehnung der Strafvorschrift ist ferner deshalb geboten, weil die Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 bei der Regelung der Verfügungsbeschränkungen den Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a gleichgestellt sind und deshalb nach Ablauf der Übergangsfrist des § 20 g Abs. 1 Nr. 1 einem strengen Vermarktungsverbot unterliegen. Zur Durchsetzung dieses Verbots erscheint eine Strafbewehrung geboten.

13. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e Abs. 1 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. wildlebende Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Biotopen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu schädigen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 30 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 20e Abs. 1 Nr. 4 wildlebende Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Biotopen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen schädigt,"

Begründung:

In mehreren Ländern war schon bisher nach Landesrecht (z.B. § 30 Abs. 4 Nr. 4 NatSchG BW) das Stör- und Schädigungsverbot auch auf die Biotope von Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten ausgedehnt. Dieser verstärkte Biotopschutz ist weiterhin erforderlich.

Die Vorkommen von Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten locken vielfach wegen ihrer Seltenheit und Attraktivität Besucher aus nah und fern, z.T. sogar aus dem ganzen Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland an. Dieser verstärkte Besucherdruck führt zu nachhaltigen und schwerwiegenden Biotopschäden (Bodenverdichtung, Schädigung von Jungpflanzen und der umgebenden Vegetation). Bei der Überwachung der Biotope durch den Natur-

(noch Ziffer 13)

schutzdienst hat sich das Verbot insbesondere bei Vorkommen außerhalb von Naturschutzgebieten voll bewährt, weil dem übermäßigen Besucherdruck durch Belehrung, notfalls durch Anzeigen, entgegengewirkt werden konnte. Die Biotopschäden beeinträchtigen ferner das Verständnis der Grundbesitzer, bei der Nutzung auf die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Pflanzenpopulationen Rücksicht zu nehmen.

14. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben (Besitzverbote),";

b) in Nummer 2 sind vor den Worten "zu befördern" die Worte "sie zu be- oder verarbeiten," einzufügen.

Folgeänderungen

- In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20g Abs. 1 in Nummer 1 vor dem Wort "befördert" die Worte "be- und verarbeitet," einzufügen.
- In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 30 Abs. 1 in Nummer 3 vor dem Wort "befördert" die Worte "sie be- oder verarbeitet," einzufügen.
- In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 30 Abs. 2 in Nummer 3 die Worte "oder sie be- oder verarbeitet" zu streichen.

Begründung:

Die "Be- oder Verarbeitung" gehört rechtssystematisch nicht zu den Besitzverboten, sondern zu den Vermarktungsverboten.

Die Änderung vermeidet das unvermeidbare Ergebnis, daß Lager-
vorräte, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 20 g Abs. 1
Nr. 1 nicht verkauft sind, zwar nicht mehr vermarktet, aber noch
be- oder verarbeitet werden dürfen (§ 20 f Abs. 2 Nr. 1). Bei
einer weiter zulässigen Verarbeitung (z.B. Meeresschildkröten)
besteht die Gefahr, daß das Vermarktungsverbot durch falsche
Deklaration umgangen wird.

251/1/85

A 15. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt."

Begründung:

§ 22 Abs. 3 der bisher geltenden Fassung des BNatSchG regelt den Konflikt zwischen den Verboten für besonders geschützte Arten einerseits und rechtmäßigen sowie mit ordnungsgemäßer Bodennutzung einhergehenden Handlungen andererseits in angemessener Weise. Die Bestimmung hat sich grundsätzlich bewährt und bedarf keiner Änderung.

16. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 Satz 1 in Nummer 1 das Wort "rechtmäßig" durch die Worte "in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "rechtmäßig" bedarf der klareren Fassung. Maßgebend sind sowohl bisher bestehende landesrechtliche Vorschriften als auch künftige Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2.

A 17. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 Satz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In Ausübung des Jagdrechts sind die Begriffe "Aneignen" und "Eigentum erwerben" identisch.

18. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 für Vögel europäischer Arten im zoologischen Handel."

Begründung:

Das Angebot von bzw. die Nachfrage nach Vögeln der besonders geschützten Arten ist in der Praxis überdurchschnittlich. Die Kontrolle der der Natur entnommenen Exemplare wird durch die Vielzahl der gezüchteten Vögel wesentlich erschwert. Diese Vollzugsprobleme sollen durch Verminderung der gewinnorientierten Anreize abgeschwächt werden. Die Änderung dient ferner der Schonung des Bestandes wildlebender Vögel, weil bei Einschränkung des Handels die Bestrebungen abnehmen, Tiere der Natur zu Zuchtzwecken erlaubt zu entnehmen. Die private Vogelhaltung bleibt hiervon unberührt.

Gleichlautende Regelungen gelten seit Jahren in Hamburg (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 5 hamburgisches Naturschutzgesetz) und in Bayern (Artikel 17a Abs. 1 Nr. 5 bayerisches Naturschutzgesetz) und haben sich gut bewährt. Zwar kann die Regelung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs erreicht werden; Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung sind jedoch ungewiß.

A 19. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20f Abs. 3 die Worte
"oder zur Präparation für diese Zwecke"
zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift könnte für eine miß-
bräuchliche Anwendung dieser Bestimmung
Anlaß geben.

A 20. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 21 Abs. 3
die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates"
durch die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung nach § 21 Abs. 3 berührt
in erheblichem Maße auch die Länder-
interessen.

Wi 21. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 21 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 gelten nicht für die Beförderung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes und die Sicherung in einem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung. Satz 1 gilt entsprechend für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Ein solches Ausfuhrdokument ist auch vorzulegen oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein zu erbringen, wenn Tiere und Pflanzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Freihafen lagern."

Begründung:

Es wird anerkannt, daß im Freihafen der Artenschutz verstärkt ausgeübt werden muß. Jedoch sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht sachgerecht. Das angestrebte Ziel, die im Freihafen gelagerten Waren im Sinne des Artenschutzes besser zu überwachen, kann genausogut erreicht werden, wenn der überwachenden Zollstelle ordnungsgemäße Ausfuhrdokumente vorgelegt werden müssen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ein- und Ausfuhrvorschriften müssen dann nicht auf im Freihafen lagernde, aber nicht für den Geltungsbereich des Gesetzes bestimmte Waren angewandt werden.

A 22. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 21 Abs. 5 in Satz 1
nach dem Wort "gelten" die Worte
", sofern der Adressat nicht geändert wird,"
einzufügen.

Begründung:

Ohne einen solchen Zusatz könnte ein
Mißbrauch der Bestimmung durch Änderung
des Adressaten nicht ausgeschlossen
werden.

Hinweis zu den Ziffern 21 und 22:

Die Empfehlungen unter **Ziffer 21 und 22**
schließen sich nicht aus.

Bei Annahme beider Empfehlungen ist Ziffer 21
entsprechend anzupassen.

A 23. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21b)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 21b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind in Nummer 2 die Worte "und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" zu streichen;
- b) In Absatz 3 sind in Nummer 4 die Worte "die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch die Worte "das Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" zu ersetzen;
- c) In Absatz 4 sind die Worte "sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch die Worte "ist das Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" zu ersetzen.

Begründung:

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es, den Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zu verbessern. Dazu ist es sachdienlich und gleichzeitig verwaltungsökonomisch, nur eine zentrale Bundesbehörde mit den Aufgaben zu betrauen und dort das entsprechend zu schulende Personal zu konzentrieren. Da Naturschutz und Landschaftspflege zum Aufgabenbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums gehören, wird das diesem Ministerium nachgeordnete, außerdem zentral gelegene Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewählt.

(noch Ziffer 23)

Darüber hinaus begegnen die im Gesetz-entwurf vorgesehene Zuständigkeit zweier Bundesämter rechtsstaatlichen Bedenken. Der Bürger muß die Zuständigkeiten aus dem Gesetz selbst erkennen können.

Eine abstrakte Verweisung auf "die Zuständigkeiten im Warenverkehr" - sogar ohne Nennung der einschlägigen Vorschrift - ist dem Bürger nicht zumutbar.

Hinweis:

Bei Annahme der vorstehenden Empfehlung sind nachstehende Vorschriften entsprechend anzupassen:

- § 21f Abs. 1 und 2
- § 26b Satz 1
- § 30 Abs. 4 Nr. 1
- § 31 Abs. 2 Nr. 1

A 24. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21b Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 21b Abs. 3 in Nummer 3

die Worte "Buchstabe b und f" zu streichen.

Begründung:

Nach bisher geltendem Recht sind die Naturschutzbehörden der Länder zuständig für die Ausstellung sämtlicher Bescheinigungen nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83. Es handelt sich um die Bescheinigungen über den Vorerwerb, die rechtmäßige Einfuhr, die Gefangenschaftszucht, die künstliche Vermehrung und die Entnahme aus der Natur. Diese Zuständigkeit der Länderbehörden soll auch künftig beibehalten werden.

A 25. Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 22 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß eine Ausnahme nach den §§ 20f, 20g oder 21 Abs. 4 vorliegt."

Begründung:

§ 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verkompliziert die Rechtslage für den Bürger und die Vollzugsbehörden der Länder. Die Beweislastumkehr sollte sich deshalb uneingeschränkt auf die genannten Ausnahmen beziehen.

Eine auch nur geringfügige Aufweichung der Nachweispflichten für alle Exemplare, die vor dem 31. August 1980 illegal in Besitz gelangt sind, würde zur Abschwächung der bestehenden Rechtslage führen und könnte einen Zusammenbruch der schwebenden Verfahren bewirken.

Die Herausnahme der ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse der Anhänge II (und C II) des WA aus der Beweislastumkehr würde zur Unvollziehbarkeit dieses Bereichs durch die Behörden der Länder führen, weil seitens der Behörden bewiesen werden muß, daß über die EG-Außengrenze illegal eingeführt wurde. Dieser Beweis kann von den Behörden in der Regel nicht geführt werden. Der Handel mit den o. g. Erzeugnissen würde praktisch freigestellt.

26. Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 22 in Absatz 2 die Worte
"vom Aussterben bedrohten"
durch die Worte
"besonders geschützten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung der Nachweispflicht im privaten Bereich auf Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten leistet der illegalen Naturentnahme Vorschub. Die Einbeziehung der besonders geschützten Arten ist daher im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs erforderlich. Die "Erzeugnisse" (z.B. Pelzmäntel) fallen weiterhin nicht unter die Nachweispflicht.

Den vorstehenden Empfehlungen unter Ziffer 25 und 26
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlungen des Agrarausschusses überspitzen Gesichtspunkte des Artenschutzes derart, daß demgegenüber berechnigte Belange des Handels und der Verbraucher über Gebühr zurückgedrängt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den Belangen des Artenschutzes auf der einen und Interessen des Handels und der Verbraucher auf der anderen Seite dar, von dem nicht abgewichen werden sollte.

Im übrigen würde die Verwirklichung der Empfehlungen des Agrarausschusses zu einer erheblichen Bürokratisierung und einer auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nur noch schwer vertretbaren Verschärfung von Kontrollen führen.

A 27. Artikel 1 Nr. 9 (§ 23)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine Regelung einzusetzen, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 GG eine Kontrolle von betrieblich und geschäftlich genutzten Gebäuden auch außerhalb der Betriebs-/Geschäftszeit zuläßt.

28. Artikel 1 Nr. 9 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

In

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 24 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 1 das Wort "erheblich" zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung, die in unmittelbar geltendes Landesrecht umgesetzte Rahmenvorschrift inhaltlich zu ändern, zumal die bisherige Fassung von der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - nicht in Frage gestellt wird. Die Einfügung würde ohne Not Novellierungsbedarf bei den Ländern erzeugen.

A 29. Artikel 1 Nr. 9 (nach § 24)

Annahme
fällt
er 30

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 24 folgender § 24a einzufügen:

"§ 24a

Halten von heimischen Greifen und Falken

(1) Der Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines darf, einschließlich der aufgrund jagdrechtlicher Vorschriften zulässigen Exemplare, nicht mehr als zwei Greife oder Falken von zur Beizjagd geeigneten Arten halten.

(2) Auf Antrag kann im Einzelfall die Haltung von Greifen und Falken zugelassen werden, wenn

1. a) die Haltung zu wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken oder

b) die Ausnahme zur Nachzucht für eine der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur

erforderlich ist,

2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken im Falle der Nummer 1 Buchstabe a die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Haltung zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken besitzt und

3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(3) Wer Greife oder Falken hält, hat sie unverzüglich dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 4 kennzeichnen zu lassen und der nach Landesrecht zuständigen Stelle

(noch Ziffer 29)

1. spätestens bis zum 1. April 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
2. nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(4) Für die nach Absatz 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle angebracht werden. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(noch Ziffer 29)

(5) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

(7) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Arten zu bestimmen."

Begründung:

Die Vorschrift entspricht materiell dem nur für siebzehn heimische Arten von Greifen und Falken geltenden § 3 der vorliegenden Bundeswildschutzverordnung. Die Änderung unterwirft die übrigen annähernd 300 Arten von Greifen und Falken denselben Haltungsbeschränkungen.

Ohne eine solche Vorschrift bestünde die Gefahr, daß durch die begrüßenswerten strengen Regelungen der Bundeswildschutzverordnung die Verlagerung zu Lasten nichtheimischer Arten stattfindet, da deren Haltung dann in keiner Weise begrenzt wäre. Dies liefe den internationalen Bestrebungen des Artenschutzes zuwider.

Die Vorschrift ist weiter notwendig, um einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zu ermöglichen, da sehr häufig heimische und nichtheimische Arten gemeinsam gehalten werden.

Darüber hinaus muß es in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn beim Schutz von Tierarten nicht vom Gefährdungsgrund sondern von einer rechtlichen Zuordnung ausgegangen wird.

In 30. Artikel 1 Nr. 9 (§ 24a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 24 folgender § 24 - neu -
einzufügen:

entfällt
bei Annahme
von Ziff.29

"§ 24a

Halten von Greifen und Falken

(1) Wer Greife (Accipitridae) oder Falken (Falconidae), die nicht den jagdrechtlichen Vorschriften über die Haltung dieser Arten unterliegen, hält,

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare, die für die Beizjagd geeignet sein müssen, halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 2 zu kennzeichnen und
4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
 - a) spätestens bis zum 1. April 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
 - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(noch Ziffer 30)

(2) Für die nach Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

251/1/85

(noch Ziffer 30)

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen. "

Begründung

Die Vorschrift entspricht materiell dem nur für sieben heimische Arten von Greifen und Falken geltenden § 3 der vorliegenden Bundeswildschutzverordnung. Die Änderung unterwirft die übrigen annähernd 300 Arten von Greifen und Falken denselben Haltungsbeschränkungen.

Ohne eine solche Vorschrift bestünde die Gefahr, daß durch die begrüßenswert strengen Regelungen der Bundeswildschutzverordnung eine Verlagerung zu Lasten nichtheimischer Arten stattfindet, da deren Haltung dann in keiner Weise begrenzt wäre. Dies liefen den internationalen Bestrebungen des Artenschutzes zuwider.

Die Vorschrift ist weiter notwendig, um einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zu ermöglichen, da sehr häufig heimische und nichtheimische Arten gemeinsam gehalten werden.

Darüber hinaus muß es in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn beim Schutz von Tierarten nicht vom Gefährdungsgrad, sondern von einer rechtlichen Zuordnung ausgegangen wird.

Wi 31. Artikel 1 Nr. 9 (§ 26)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der auf Grund von § 26 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen, daß Vorschriften über die Führung von Büchern dann zu erheblichen Belastungen des Handels führen, wenn nicht nur die Anzahl der Exemplare, sondern darüber hinaus die Bezugsquellen sowie Name und Anschrift festgehalten würden, weil zu bezweifeln ist, daß der dadurch erzielte lückenlose Nachweis tatsächlich den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg bringt. Die Bundesregierung wird vielmehr gebeten, bei den Zollbehörden dafür zu sorgen, daß Produkte, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften importiert werden, bereits an den Landesgrenzen aufgebracht werden, da hierdurch eine wesentlich effizientere Kontrolle erreicht werden kann.

A 32. Artikel 1 Nr. 9 (§ 26 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 26 Abs. 2 in dem nach Nummer 2
folgenden Satzteil nach dem Wort "Arten"
die Worte
"zu regeln, insbesondere zuzulassen,"
einzufügen.

Begründung:

Eine Erweiterung des Ermächtigungsrahmens ist sachlich
geboten.

Bei dem vorhandenen privaten Bestand an Tieren besonders
geschützter Arten läßt sich vielfach nicht mehr aufklä-
ren, ob diese Tiere oder ihre Vorfahren jemals rechtmä-
ßig der freien Natur entnommen worden sind. Bei der sinn-
vollen Lösung dieser Fragen sind alle Fallgruppen von der
ausdrücklichen Freigabe bis zum ausdrücklichen Verbot
denkbar.

33. Artikel 1 nach Nummer 9 (§ 29)

n

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 4 nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" die Worte "und in bergrechtlichen Betriebsplanverfahren" eingefügt."

Begründung:

Notwendige Erweiterung der mitwirkungspflichtigen Tatbestände.

Die praktischen Erfahrungen mit dem geltenden Katalog des § 29 Abs. 1 haben gezeigt, daß auch bei Abwägung mit den Notwendigkeiten des praktischen Verwaltungsvollzugs eine weitere Fallgruppe dem Mitwirkungsrecht der Verbände unterworfen werden sollte.

Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren ist, insbesondere soweit es nicht um Anlagen unter Tage geht, den übrigen Fällen des § 29 Abs. 1 in seinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gleichzuachten. Angesichts der insgesamt geringen Zahl der betroffenen Verfahren erscheint es vertretbar - auch im wohlverstandenen Interesse der anerkannten Verbände - diesen zusätzlichen Beteiligungsfall einzuführen.

A 34. Artikel 1 nach Nummer 9a - neu - (§ 29)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9a - neu - folgende
Nummer 9b - neu - einzufügen:

'9b. § 29 wird weiter wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5
eingefügt:

"5. bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen, die ganz oder teilweise der
Beplanung des Außenbereichs dienen oder geeignet
sind, mit Eingriffen im Sinne des § 8 verbundenen
Planfeststellungsverfahren zu ersetzen,."

Begründung:

Eine weitere Lücke im bisherigen System
läßt sich bei Bauvorhaben im Außenbe-
reich feststellen. Auch diese Eingriffe
sind dem bisher geltenden Katalog häufig
vergleichbar. Hier war allerdings wegen
der großen Fallzahl abzuwägen, ob alle
Vorhaben einbezogen werden sollen oder
ob es aus Gründen des Verwaltungsvoll-
zugs geboten ist, die meist weniger
einschneidenden Fälle, die über § 35
BBauG zugelassen werden, auszugrenzen.
Da im wesentlichen alle kleineren Vor-
haben, insbesondere auch im Bereich der
Landwirtschaft, nach § 35 BBauG geneh-
migt werden, hingegen schwerwiegende
Eingriffe, meist über Baupläne reali-
siert werden, erscheint es notwendig
aber auch ausreichend, die Verbände
insoweit zu beteiligen.

35. Artikel 1 nach Nummer 9b - neu - (§ 29)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9b - neu - folgende
Nummer 9c - neu - einzufügen:

'9 c. In § 29 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a
eingefügt:

"(1a) Wird entgegen Absatz 1 keine Gelegenheit zur Mitwirkung oder zur Einsicht in Sachverständigengutachten gegeben, verletzt dies einen mitwirkungsberechtigten Verband in seinen Rechten. Verwaltungsakte und Normen, die ohne die vorgeschriebene Mitwirkung zustande kommen, sind rechtswidrig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn rechtswidrig anstelle der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Verwaltungsakte und Normen andere Verwaltungsakte und Normen gesetzt werden, für die das Gesetz keine Mitwirkung der anerkannten Verbände vorsieht."

Begründung:

Die Einführung stellt eine streitige Rechtsfrage klar und unterwirft Umgehungstatbestände rechtlichen Sanktionen.

Im Gegensatz zum Bürger, der seine Rechte stets ohne Rücksicht darauf verfolgen kann, welche Verfahrensart gewählt wurde, knüpft die Verbandsbeteiligung des § 29 Abs. 1 im wesentlichen Fall der Nummer 4 streng formal an der Verfahrensart "Planfeststellung" an. Wird - zu Recht oder Unrecht - ein anderes Verfahren gewählt, entfällt das Mitwirkungsrecht der Verbände. Es ist daher notwendig, die rechtswidrigen Fälle der Verfahrenswahl einer Sanktion zu unterwerfen. Entsprechendes gilt selbstverständlich für die - seltenen - Fälle der Nichtbeachtung von Mitwirkungsrechten.

R 36. Artikel 1 Nr. 10 (§ 30 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 10 in § 30 Abs. 1 am Ende nicht die Worte ", sofern die Handlung nicht nach § 30 a mit Strafe bedroht ist" gestrichen werden sollten, weil in den Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 30 a eingestellt wird oder in denen im gerichtlichen Strafverfahren festgestellt wird, daß eine Straftat im Sinne des § 30 a nicht erwiesen ist, die Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 verfolgt und geahndet werden kann (§ 21 Abs. 2 OWiG).

A 37. Artikel 1 Nr. 11 (§ 30a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Strafandrohung nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Der Bundesgesetzgeber hat 1980 erstmals naturschutzrechtliche Strafandrohungen geschaffen und diese bewußt im Strafgesetzbuch selbst angesiedelt. Damit wurde u. a. bezweckt, Umweltdelikte auch äußerlich den traditionell strafbedrohten Handlungen gleichzusetzen und die Bedeutung des Naturschutzes dem Bürger klar vor Augen zu führen. Diese Überlegungen gelten in gleichem Maße für schwere Verstöße gegen das Artenschutzrecht als Teil des Naturschutzrechts.

Die Aufteilung naturschutzrechtlicher Strafandrohungen auf zwei Gesetze ist unsystematisch und für den Bürger nicht verständlich. Bei einer Übernahme ins Strafgesetzbuch könnte erwogen werden, den Wortlaut des § 30 Abs. 1 des Entwurfs zu wiederholen und somit Verweisungen zu vermeiden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das hoch zu bewertende Rechtsgut der Artenvielfalt bei den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht eine Ausdehnung der Strafvorschriften auf gewerbs- und gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlungen erfordert. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht ferner die Gefahr, daß bei Konkurrenz der Bußgeldvorschriften des Artenschutzes mit anderen Strafvorschriften (z.B. Abgabenrecht, Tierschutz) das Rechtsgut der Artenvielfalt unangemessen in den Hintergrund rückt.

R 38. Artikel 1 Nr. 11 (§ 30a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist
in § 30 a Abs. 1
nach dem Wort "wer"
das Wort "vorsätzlich"
einzufügen.

Begründung:

Da § 30 Abs. 1 vorsätzliche und fahrlässige
Zu widerhandlungen erfaßt, ist § 30 a Abs. 1
ausdrücklich auf die vorsätzliche Begehungs-
weise zu beschränken.

A 39. Artikel 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß durch das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und der Bundesartenschutzverordnung kein regelungsfreier Zeitraum eintritt und dieses Gesetz und die neue Bundesartenschutzverordnung lückenlos an die außerkrafttretenden Regelungen anschließen kann. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 16. Dezember 1983 (BR-Drs. 505/83 (Beschluß)).